



Stand: März 2024

Auflagen des Kreisjugendamtes Regen für jugendrelevante Veranstaltungen

1) **Veranstaltungsleitung**

Die verantwortliche Veranstaltungsleitung oder die namentlich genannte Stellvertretung muss während des gesamten Verlaufes der Veranstaltung anwesend sein.

2) **Jugendschutzbeauftragte/r**

Es ist eine mit dem **Jugendschutz beauftragte Person** zu bestimmen, die während der ganzen Veranstaltung anwesend ist und darauf zu achten hat, dass sowohl die Jugendschutzbestimmungen als auch die erteilten Auflagen eingehalten werden. Die/Der Jugendschutzbeauftragte ist der Stadt-/Gemeindeverwaltung rechtzeitig vor der Veranstaltung namentlich zu benennen.

3) **Ordnungspersonal**

Es sind **pro 100 Besucher mindestens 2 Ordner** einzusetzen, welche keine weiteren Aufgaben als den Ordnungsdienst zu erfüllen haben.

4) **Volljähriges und nüchternes Personal**

Die Veranstaltungsleitung, die Stellvertretung, der Jugendschutzbeauftragte, sowie sämtliches Einlass-, Aufsichts-, Ordnungs- und Ausschankpersonal müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und während der Dauer der Veranstaltung nüchtern (i.S.v. Alkohol- und Drogenkonsum) bleiben.

5) **Altersgrenzen / Erziehungsbeauftragung**

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt zur Veranstaltung nur mit einer erziehungsbeauftragten oder personensorgeberechtigten Person gestattet.

Jugendlichen ab 16 Jahren ist der Aufenthalt auf der Veranstaltung ohne Begleitung eines Erziehungsbeauftragten oder Personensorgeberechtigten nur bis 24 Uhr gestattet.

Hinweis für freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe: in Verbindung mit §5 Abs. 2 JuSchG: „darf die Anwesenheit [von] Kindern bis 22 Uhr und [von] Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient“.

6) **Einlass- / Anwesenheitskontrolle**

Es ist durch gründliche Einlasskontrollen bis zum Ende der Veranstaltung, sonstige geeignete Maßnahmen und wiederholte Umschau im Veranstaltungsgelände sicherzustellen, dass sich keine jüngeren Personen als bewilligt auf der Veranstaltung aufhalten.

Schülerausweise sind für einen zuverlässigen Altersnachweis nicht geeignet!

Um 24 Uhr ist eine Anwesenheitskontrolle durchzuführen und eine entsprechende Durchsage zu machen.

7) **Ausweise**

Die Ausweise (Personalausweis, Reisepass, keine Schülersausweise!) von Minderjährigen dürfen seit dem 01.11.2010 bei der Eingangskontrolle nicht mehr eingesammelt werden (Änderung PAuswG).

Das Kreisjugendamt Regen orientiert sich in seinen Empfehlungen an den Vollzugshinweisen des Landesjugendamtes.

Allen Veranstaltern wird im Rahmen des Hausrechts empfohlen, bei minderjährigen Gästen anstelle des Personalausweises oder Reisepasses ein Pfand in Höhe von 20,00 € zu verlangen. Dabei sollten der vollständige Name und das Alter der minderjährigen Gäste in eine Liste aufgenommen werden. Somit wäre einerseits der Anreiz geschaffen, dass minderjährige Gäste die Veranstaltung zur entsprechenden Zeit verlassen und andererseits gewährleistet dies ein mögliches namentliches Ausrufen bei Zeitüberschreitungen. Beim Verlassen der Veranstaltung ist dem minderjährigen Gast nach Gegenzeichnen in der Liste, das Pfand wieder auszuhändigen.

Die Veranstalter müssen gewährleisten, dass nach der Veranstaltung die angefertigte Liste vernichtet wird.

8) **Nachweis Erziehungsbeauftragung**

Werden Kinder und Jugendliche von einer erziehungsbeauftragten Person begleitet, muss diese ihre Volljährigkeit nachweisen sowie eine schriftliche Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person über die Aufsicht während der Veranstaltung vorlegen. Dasselbe gilt, wenn ein Jugendlicher länger als 24.00 Uhr auf der Veranstaltung bleibt.

9) **Armbänder oder vergleichbare Methoden**

Den Besuchern sind entsprechend ihres Alters (unter 16 Jahren, 16 – 18 Jahre, über 18 Jahren) verschieden farbige, **fälschungssichere Armbänder** anzulegen oder vergleichbare Methoden anzuwenden (z. B. wasserfeste Stempel).

Hinweis für freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe: Den Besuchern sind in Abhängigkeit des Veranstaltungscharakters und abhängig davon, ob eine Alterskontrolle notwendig ist (z.B. Veranstaltung ohne Alkoholausschank), entsprechend ihres Alters (unter 16 Jahren, 16 – 18 Jahre, über 18 Jahren) verschieden farbige, **fälschungssichere Armbänder** anzulegen oder vergleichbare Methoden anzuwenden (z. B. wasserfeste Stempel).

10) **Betrunkene**

Erkennbar Betrunkene ist kein Zutritt zur Veranstaltung zu gewähren.

11) **Taschen- und Rucksackkontrollen**

Die Mitnahme von Getränken ist zu untersagen.

Es ist darauf zu achten, dass von außen keine alkoholischen Getränke in das Veranstaltungsgelände gebracht werden. Dies ist insbesondere auch durch Taschen- und Rucksackkontrollen beim Einlass sicherzustellen.

12) **Kontrollen im Außenbereich**

Regelmäßige Kontrollen im Außenbereich des Veranstaltungsgeländes sind durchzuführen.

13) „Schnaps“-Ausschank

Das Kreisjugendamt appelliert an alle Veranstalter, auf die Einrichtung sogenannter „Schnapsbars“ und dem damit verbundenen Verkauf von Spirituosen oder spirituosenhaltigen Getränken (Alcopops, Cocktails usw.) bei jugendrelevanten Veranstaltungen zu verzichten!

Falls bei einer jugendrelevanten Veranstaltung dennoch eine solche Bar eingerichtet wird, müssen folgende Voraussetzungen zuverlässig sichergestellt sein:

- Der Ausschank und der Verzehr von Spirituosen oder spirituosenhaltigen Getränken ist **räumlich deutlich vom übrigen Veranstaltungsort zu trennen.**
- Durch **permanente Zugangskontrollen** (Empfehlung des Kreisjugendamtes: durch einen professionellen Sicherheitsdienst) muss **sichergestellt** sein, dass nur Volljährige (18 Jahre) der Zugang zur Bar gewährt wird. **(Zutrittsverbot für Minderjährige!)**
- Weiterhin muss **gewährleistet** sein, dass **weder Getränke in den abgetrennten Bereich hinein, noch hinausgebracht werden.**

14) Belehrung Personal

Sämtliche Hilfskräfte (insbesondere Einlass-, Ordnungs-, Ausschankpersonal, Jugendschutzbeauftragte) sind über die Auflagen in Kenntnis zu setzen und in den einschlägigen Jugendschutzbestimmungen zu schulen sowie anzuweisen, diese zu beachten.

Definitionen:

- Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken
- Spirituosen oder spirituosenhaltige Getränke (andere alkoholischen Getränke laut JuSchG), wie z.B. Schnäpse, Liköre, Weinbrand, Rum, Whiskey, Korn, Gin, Wodka, Bitter, Alcopops, „Goßmaß“, „Laternenmaß“, Cocktails und Long-Drinks)